Abwägung Beteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Bebauungsplan Nr. 39 „Holmer Straße“ in der Gemeinde Süderbrarup

Stand: 17.09.2020

Nr.	Stellungnahme vom … / Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschlussempfehlung
	Öffentlichkeit	
1	Seitens der Öffentlichkeit wurden weder Bedenken noch Hinweise vorgetragen.	
	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
1	Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange haben **keine** Anregungen oder Bedenken bzw. Hinweise geäußert: (1) IHK Flensburg; Stellungnahme vom 17.08.2020 (2) Handwerkskammer Flensburg; Stellungnahme vom 28.07.2020 (3) LLUR Untere Forstbehörde; Stellungnahme vom 17.07.2020 (4) Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein; Stellungnahme vom 14.08.2020	

2	**Kreis Schleswig-Flensburg** Stellungnahme vom 31.08.2020 „Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 39 „Holmer Straße“ der Gemeinde Süderbrarup keine grundsätzlichen Bedenken: Die Aussage, dass das Niederschlagswasser in das örtliche Netz des Wasser- und Bodenverbandes eingeleitet werden soll (siehe Punkt 7.2), ist nicht konkret genug. Des Weiteren soll auf die Möglichkeit der Versickerung auf den Grundstücken gemäß Satzung verwiesen werden. Dazu ist die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens im Vorwege zu überprüfen. Es sollte für den Bebauungsplan nachweislich festgestellt werden, ob das Niederschlagswasser in Gänze über den gemeindlichen Kanal und das Regenrückhaltebecken aufgenommen werden kann, oder nur ein definierter Teil, mit der Möglichkeit der Versickerung (nach Überprüfung) auf den Grundstücken. Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.“	Kenntnisnahme. Bei der vorliegenden Überplanung handelt es sich um die Überplanung eines Gebietes, dessen Entwicklung weitestgehend abgeschlossen ist. Die bestehenden Wohngebäude verfügen selbstverständlich über eine bestehende Einleiterlaubnis. Die Frage der Entwässerung stellt sich für die bereits bebauten Flächen demnach nicht. Lediglich für die mögliche Nachverdichtung in zweiter Reihe wäre ein Nachweis zu liefern. Dieser erfolgt im Rahmen des Entwässerungsantrages im Zuge des Bauantrages zum konkreten Vorhaben. Der Verweis auf die Möglichkeit der Versickerung gemäß Satzung verdeutlicht lediglich, dass kein Anschlusszwang an das Regenwassernetz besteht. Ein Nachweis ist hierzu nicht erforderlich.
3	**Archäologisches Landesamt** Stellungnahme vom 24.07.2020 „Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d. h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: (…)“	Kenntnisnahme.

4	**Schleswig-Holstein Netz AG** Stellungnahme vom 14.08.2020 „Zum Bebauungsplan Nr. 39 „Holmer Straße“ mit der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB), und der Beteiligung der Behörden (§4 (2) BauGB) bestehen unsererseits keine Bedenken. Hinweis: Damit es bei der Erschließung von Baugebieten nicht unnötig zu Bauverzögerungen kommt, bitten wir vor der Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit der Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Süderbrarup, Kontakt aufzunehmen. Bei weiteren Fragen stehen wir ihnen gerne zur Verfügung. ich möchte sie bitten bei gewünschten Stellungnahmen immer die oben rechtsstehende E-Mail-Adresse zu verwenden.“	Kenntnisnahme.
5	**Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen** Stellungnahme vom 22.07.2020 „1. Abstandsregelungen Vorfluter des Wasser- und Bodenverbarıdes der Angelner Auen sind von der geplanten Maßnahme unmittelbar nicht betroffen (s. beiliegende Karten). Die zuständige Rohrleitung VI D 3 f für die Oberflächenentwässerung in dem Bereich wurde am 20.06.2016 von der Gemeinde Süderbrarup übernommen. VI D 3 f von Station 0 + 021 bis Station 0 + 414 Grund der Übernahme, die Erschließung für die Baugebietsentwicklung Südertoft und Sundholm. 2. Hydraulische Drosselung: Ab Station 0 + 021 ist der Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen wieder in der Unterhaltungspflicht. Parallel mit der Erschließung des Baugebietes ist ein Regenrückhaltebecken angelegt worden, um das Oberflächenwasser zu sammeln. Die Verbandsvorfluter des Verbandes werden zunehmend durch kurzzeitige Spitzenabflüsse belastet, verursacht durch den steigenden Versiege-	Kenntnisnahme. Bei der vorliegenden Überplanung handelt es sich um die Überplanung eines Gebietes, dessen Entwicklung weitestgehend abgeschlossen ist. Die bestehenden Wohngebäude verfügen selbstverständlich über eine bestehende Einleiterlaubnis. Die Frage der Entwässerung stellt sich für die bereits bebauten Flächen demnach nicht. Lediglich für die mögliche Nachverdichtung in zweiter Reihe wäre ein Nachweis zu liefern. Dieser erfolgt im Rahmen des Entwässerungsantrages im Zuge des Bauantrages zum konkreten Vorhaben. Für mögliche weitere Überplanungen der umliegenden Gebiete erfolgen entsprechende Prüfungen des bestehenden Entwässerungskonzeptes.

	lungsanteil der Baugrundstücke und Wege. Für den weiteren Ausbau der umliegenden Gebiete ist das Entwässerungskonzept zu überprüfen und das Regenrückhaltebecken an die aktuellen Verhältnisse anzupassen. Dabei ist vor der Einleitung in einen Verbandsvorfluter eine Drosselung des gesammelten Regenwassers auf das Niveau der unversiegelten Fläche zu gewährleisten.“	
6	**Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg** Stellungnahme vom 25.08.2020 „Grundsätzlich bedarf es einer Straßenmindestbreite von 4,75 m (Kapitel 2.3, S. 11 der DGUV Information 214-033 Mal 2012 (aktualisierte Fassung April 2016). Den Unterlagen entnehmend, ist dies gegeben. Zudem muss der Untergrund von Straße und Entwässerungsrinnen eine entsprechende Tragfähigkeit für das Befahren mit 3 bzw. 4 -achsigen Abfallsammelfahrzeugen aufweisen. Wie auf Seite 8 Ihrer Unterlagen beschrieben, wird das Befahren der Grundstücke in zweiter Reihe nicht möglich sein. Daher müssen die jeweiligen Abfallsammelgefäße am Abfuhrtag am Straßenrand der „Holmer Str." bereitgestellt oder ein grundsätzlich nach vorheriger Prüfung möglicher Hol- und Bringservice beauftragt werden. Bei einer Abfallentsorgung mit Abfallbehältern der Größe ab 1100 Liter ist der dafür vorgesehene Behälterstandplatz gemäß § 25 Absatz 10 (AWS) so zu wählen und so zu gestalten, dass ein Anfahren des Standplatzes mit dem Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Regelungen des Absatzes 9 Satz 2 bis 5 (AWS) gelten analog. Grundlage für diese Satzungsregelung sind die Unfallverhütungsvorschrift (UW) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und die vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114~601 - Branche Abfallwirtschaft –	Kenntnisnahme.

	Teil 1 Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen sowie die dazu ergangenen VDI Richtlinie 2160 und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Bitte beachten Sie darüber hinaus bei einer etwaigen Bepflanzung der Straße/Fläche mit Bäumen sowie beim Aufstellen einer Straßenbeleuchtung, dass die lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstands eingehalten wird. Bäume, Astwerk, Dächer und Straßenbeleuchtung dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen oder die Durchfahrtsbreite der Straße einengen. Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen: (1) Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UW) 1 nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen). (2) Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit. (3) Die DGUV-Regel (T14-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist. (4) Verwiesen wird ebenfalls auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RASt 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.	

	(5) Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigefügten Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten. Gern stehen wir Ihnen während der weiteren Planung für Fragen zur Verfügung.“	
7	**LLUR Technischer Umweltschutz** Stellungnahme vom 30.07.2020 „Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken. Es wird darauf verwiesen, dass die Angaben zu der Grundflächenzahl im textlichen Teil der Planzeichnung und der Begründung widersprüchlich sind. So soll die GRZ im textlichen Teil der Planzeichnung auf 0,35 und mit der Begründung auf 0,40 festgesetzt werden.“	Kenntnisnahme. Vielen Dank für den Hinweis. Der Konflikt wurde bereinigt. Korrekt ist die im Plan festgesetzte GRZ 0,35.
8	**Deutsche Telekom Technik GmbH** Stellungnahme vom 21.07.2020 Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken. Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant. Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: www.telekom.de/hilfe/bauherren in Verbindung setzen.	Kenntnisnahme.
9	**Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein**	

	Stellungnahme vom 17.09.2020 „Zu diesem Planungsvorhaben der Gemeinde Süderbrarup nehme ich aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung: Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schi.-H. 2010 Seite 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (LEP-Entwurf 2018; Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 -; Amtsbl. Schi.-H. 2018 Seite 1181) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747). Gemäß § 2 Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 05.09.2019 (GVOBI. Schl.-H. 2019 Seite 348) ist die Gemeinde Süderbrarup als Unterzentrum eingestuft. Damit zählt die Gemeinde Süderbrarup zu den u.a. für die wohnbauliche Entwicklung besonders geeigneten Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung (vgl. Ziffer 2.2 LEP, Ziffer 3.1 LEP-Entwurf 2018 und Ziffer 6.1 Abs. 2 RPI V). Mit dem hier verfolgten Planungsansatz trägt die Gemeinde Süderbrarup ihren zentralörtlichen Funktionen Rechnung. Vor diesem Hintergrund bestätige ich, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das o.a. Planungsvorhaben der Gemeinde Süderbrarup bestehen. Ziele der Raumordnung stehen dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 39 „Holmer Straße" der Gemeinde Süderbrarup nicht entgegen. Die mit dem Planungsvorhaben verfolgte Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen wird ausdrücklich begrüßt.“	Kenntnisnahme.

Aufgestellt: 17.09.2020